Kaiserliches Edift an die obersten Staats= minister 49).

1.431

ewarnt, lestre su heilige

lauben

ich mit icht zur Gottin wir,

minlun:

Hen, jo

berra:

, mas

dun=

en wir

er jelst

und

n über

werden

ach dem

afen an

iche det

at wers

die den en has instan=

Raifer=

und Mar

Es hat

35aluje

juerfis po-

ner gottlosen kehre nicht im verborgenen bleiben lassen. Sie hat seinen Greuel aufgedekt und bestraft. Er, der sich an Gott und Menschen versündigt hatte, hat zu Chalcedon sammt dem Jrrthum der Synode, die ihn begünstiget hatte, das verdiente Synodalur= theil empfangen. Was nun diese ehrwürdige Ver= sammlung in Unsehung der Glaubenslehre entschieden hat, soll durchaus beobachtet werden. Denn es ist sehr billig, daß man die Vorschriften so vieler Vischöse, die Gott mit reinem Herzen dienen, in allen Speren halte. Da es nun unsere Pflicht, das Uebel, so viel möglich, ganz auszurotten, so ist hiemit unser ernstlicher Besehl, daß die versührten Unhänger des Eutn-

49) Mansi VII. 502. Im Original heist die Ausschrift:
τοις αυτοις αρχεσιν. Bisdem praesectis: nämlich eben diesen, an welche ein vorhergehendes kaiserliches Edict gerichtet war: durch dieß frühere Edikt wurde zuerst die Verordnung Theodosii wider Flavian vernichtet, und zugleich erklärt, daß es weder dem Gedächtnis Flavians, noch den noch lebenden Bischösen, die darinn begriffen waren, Eusedius und Theodoret zum Nachtheil gereichen sollte. Aus dieser Veranlassung ist hier auch diese Theodosische Verordnung in die Akten eingerüft p. 495.

Bibl. d. Kirchenverf. IV. Th.

530 Rirchenversamml. zu Chalcebonim 3. 451.

Eutyches, fo wie ehebeffen Die Upollinaristen, beren Machfelger Eutyches ift, und die burch Rirchenschluffe und faiferliche Gefehe verurtheilt worden find, feinen Presbyter und überhaupt feinen Beiftlichen haben; baß fie keinen unter ihnen nicht einmal einen Geiftlis chen nennen, bag auch Eutyches felbft den Ramen ei= nes Presbnters, beffen er fur unwurdig erflart worden ift, ganglich verloren haben folle. Wer einen Bifchof ober Presbyter ober fouft einen Geiftlichen unter ib. nen ordinirt, foll mit bem ordinirten, fo wie jeder, der fich unter ihnen bes geiftlichen Ctanbs anmaßt, mit Gingiebung feiner Buter und mit ewiger fandesver= weifung gestraft werben. Es ift ihnen ganglich verbo. ten, Versammlungen zu halten, ober fich ju Dionchs. gefellschaften ju vereinigen, ober Riofter ju bauen. Die Derter, wo fie gufammen tommen, follen bem Fif= fus guerfannt werden, wenn es mit Borwiffen bes Gi= genthumers geschehen ift. Ift es ohne fein Bormiffen geschehen, so foll der Bewohner oder Pachter des Dres mit Ruthen gestrichen, feiner Guter beraubt, und bes landes verwiesen werden. Reiner fann et= was vermoge eines Testaments erben; feiner benen von feiner Gefte etwas bermachen; feiner in Rriegs. Dienste aufgenommen merben, auffer unter bie Robortalinifche Miliz oder unter bie Grenzfoldaten. Ent= bectt man, daß einer, ber in Rriegsbienften ift, biefer Brriehre anhangt, fo ift er feines Stands entfest, und verliert allen Umgang mit rechtschaffenen leuten, und allen Butritt in ben Pallaft, und wird in feinen Ge= burtsort verwiesen. Ware einer ober ber andere in Diefer unferer Residengstadt gebohren, so wird er nicht nur aus berselbigen und aus unserem Soflager, fon= bern aus jeder Sauptstadt verbannt. Das gilt überhaupt von allen, die diefer verwerflichen Gefte anban= Sail.

gen. fich in Mond ein Klo die acht der gan die scho

haben, fondern Gefeher aus de

Manid mand m daß diefe und junt

schriftlich antrifft, die sie a

geben ha weifung dieser got barwider

ben; die i jehen Pfu

Diefes St haltern in Richtern i in Bollije

in eine S wir werd

Kaif. Edikte für die Synodalverfügungen. 531

柳,

ber

师師

feinen

haben;

Deifilis

eis ual

notion

Bildof

ster if

let, det

st, mit

esber=

verbo.

गर्दा है।

auen. m Kis=

ves Ei= Formif

er des

raubt,

in et=

enen

iegs3

ohors Ente biekt

st, und

n, und

en Ges

abere in

or nicht

ger, fore

gilt über

te anhan

gth

gen. Was aber bie Beiftlichen betrifft, die borber sich zu ber mabren Kirche gehalten haben, und Die Monche, Die in Ginem Saufe (benn es verbient nicht, ein Klofter genennt zu werben) mit Guthches gewohnt. Die achte Religion verlaffen, bas Urtheil einer fast aus ber gangen Welt versammleten Spnobe verachtet, und Die schändlichen Lehrsage bes Eutyches angenommen haben, fo follen fie ben in biefem Ebifte nicht nur, fondern allen in den vorigen wider die Rezer ergangenen Gesetzen enthaltenen Strafen unterworfen fenn, und aus dem Reiche vertrieben merben, mie ehedeffen ber Manichaer halben verordnet worden ift, damit fie Diemand weiter verführen tonnen. Wir horen überbies, daß diefe leute jur Schmad bes mabren Glaubens und jum Machtheil bes Synodalausspruchs gemiffe schriftliche Auffage gemacht haben. 200 man biefe antrifft, follen fie verbrannt, Die Berfaffer aber, ober Die fie aus Lehr = oder lernbegierbe andern gu lefen gegeben haben, mit Gingiehung ber Guter und Landesperweisung bestraft werben. Ueberhaupt entziehen wir Diefer gottlofen Gefte alle Macht zu lehren, und wer barmiber handelt, foll fo gar das geben verwirkt baben; die aber folden Bortragen guboren, merben um geben Pfund Gold gestraft.

Diesen unsern Willen mache mit Voransetzung dieses Stikts jedermann bekannt, und thuc den Stattshaltern in den Provinzen, ihren Beamten und den Richtern in den Städten zu wissen, daß jeder, der sich in Vollziehung unsers Befehl eine Nachläßigkeit zu Schuld kommen, oder ihn übertreten läßt, ebenfalls in eine Strafe von zehen Pfund Gold verfällt, denn wir werden ihn als einen Verräther des wahren Glaus

212

bens

532 Kirchenversamml. zu Chalcedon im 3.451.

bens und der Gesetze ansehen, und seine Spre selbst wird in Gefahr kommen.

Ronftantinopel ben 28ften Julius im J. 452 50).

50) Die unmittelbar nach ber Snnobe in Palaffina ent. fandene Bewegungen gaben ohne Zweifel zu diefem Ebift Unlag, wie auch ju einem andern abnlichen Inhalts, das im Jahr 455. nach Alexandrien erlaffen wurde. Manfi VII. 517. Bu der Geschichte diefer Bewegungen gehoren ben Manfi befonders die folgne. de Urfunden: 1. Eine sogenannte epistola ans Dados von Marcian an den Bischof Mataring und die Ginaitische Monche p. 484. worinn er ihnen von der Raferen der Monche, welche Theodof auführte Rachricht gab. 2. Gin Brief von eben Diesem an Die Archimandriten und Monche felbft, welche ben Aufruhr angefangen hatten p. 487. 3. Ein Brief von Bulcheria an Baffam, die Borfteberin eines Rlofters ju Jerufalem, p. 505. 4. Einer bon eben diefer an Die Monche ju Jerusalem p. 510. 5. Marcian an die Ennode in Palastina p. 513. und 6. das Schreiben Diefer Synobe an Die Archimandriten und Monche Der Proving. p. 520.

Stücke

00

te die an

fcen 2

51) 10

fem ! dam, Den (P- 77 AB. mo ter b urfun porții Meanp theas! on ben W. W. वेता है Dotte alle 9

Megg